



Kooperationsvereinbarung

Zwischen der

LAG Lahn-Taunus

c/o Verbandsgemeindeverwaltung Diez
Louise-Seher-Straße 1
65582 Diez

und der

LAG Raiffeisen-Region

c/o Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

und der

LAG Rhein-Wied

c/o Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein
Am Schoppbüchel 5
53545 Linz am Rhein

und der

LAG Westerwald

c/o Kreisverwaltung des Westerwaldkreises
Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

und der

LAG Westerwald-Sieg

c/o Kreisverwaltung Altenkirchen
Parkstraße 1
57610 Altenkirchen

(im Folgenden „Partner“ genannt)



Präambel

Die Zusammenarbeit zwischen den rheinland-pfälzischen Lokalen Aktionsgruppen (LAG) „Lahn-Taunus“, „Raiffeisen-Region“, „Rhein-Wied“, „Westerwald“ und „Westerwald-Sieg“ dient der Umsetzung ihrer genehmigten Lokalen, integrierten, ländlichen Entwicklungsstrategien (LILE). Die Zusammenarbeit erfolgt in den Regionen der Partner in den gemeinsam festgelegten Themenbereichen. Mit dieser Kooperationsvereinbarung bringen die Partner ihren Willen zum Ausdruck, während des Förderzeitraumes der Europäischen Union 2014 bis 2020 im Rahmen transregionaler Projekte zusammenzuarbeiten.

§ 1

Ziele der Zusammenarbeit

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung von interregionalen LEADER-Projekten im Rahmen der ELER-Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum des Bundeslandes Rheinland-Pfalz im EU-Förderzeitraum 2014 – 2020. Die Kooperationsvereinbarung wird für die gesamte Förderperiode geschlossen und dient dem Ziel eines langfristigen Austauschs von Wissen und Erfahrungen sowie der gemeinsamen Realisierung von Projekten. Sie ist nicht projektbezogen, sondern orientiert sich an den in den LILE der teilnehmenden Regionen definierten Zielen und Handlungsfeldern.

Die Partner sehen in einer überregionalen Zusammenarbeit neue Möglichkeiten, gemeinsam die Entwicklung in Westerwald und Taunus zu befördern.

Bereits in der vergangenen Förderperiode wurden mit Genehmigung der ELER-Verwaltungsbehörde in Rheinland-Pfalz zahlreiche Projekte in den Regionen umgesetzt. Mit der Anerkennung der Lokalen Aktionsgruppen Lahn-Taunus, Raiffeisen-Region, Rhein-Wied, Westerwald und Westerwald-Sieg sollen diese erfolgreichen Maßnahmen jetzt als LEADER-Kooperation fortgesetzt werden.

§ 2

Themenbereiche der Zusammenarbeit

Als Schwerpunkte der künftigen Zusammenarbeit werden folgende Themenbereiche gesehen:

- Ausbau und Inwertsetzung des touristischen Potenzials
- Bewahrung und Aufwertung der Natur- und Kulturlandschaft
- Stärkung ländlicher Räume als Lebens- und Arbeitsumfeld
- Stärkung der regionalen Wirtschaft und des Arbeitsmarktes
- Austausch und Vernetzung regionaler Akteure
- Stärkung der regionalen Identität
- Anpassungsstrategien an die Folgen des Demografischen Wandels/Nutzung von Chancen
- Sicherung der Daseinsvorsorge
- Erhöhung der Lebensqualität in den Dörfern und Städten
- Soziale Teilhabe für Alle sichern und Stärkung des sozialen Zusammenhalts
- Sicherung des ökologischen Fundaments der Region

Um auf kommende Entwicklungen in den Partnerregionen angemessen reagieren zu können, ist die Aufnahme weiterer Themenbereiche in die Zusammenarbeit im Einvernehmen der Partner möglich.



Für die aufgeführten Themenbereiche können jeweils von den beteiligten Lokalen Aktionsgruppen Förderanträge bei der zuständigen Bewilligungsstelle (Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, ADD) auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung gestellt werden. Die Einreichung gemeinsamer Projektanträge ist möglich. Außerdem sollen weitere potenzielle Träger zur Einreichung eigener Projektvorschläge ermuntert und bei deren Umsetzung aktiv unterstützt werden.

Die Beteiligung aller fünf Partner an einem Kooperationsprojekt ist nicht zwingend erforderlich; die Kooperationspartner finden sich je nach Bedarf zusammen.

§ 3

Rollen der Projektpartner

(1) Federführung

Die Federführung im Rahmen dieser Vereinbarung übernimmt die LAG Rhein-Wied. Sie verpflichtet sich, folgende Aufgaben – soweit in der Vereinbarung nicht anders bestimmt – wahrzunehmen:

- a. Ausarbeitung und Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung
- b. Organisation von Treffen zum Erfahrungsaustausch zwischen den Partnern
- c. Koordinierung der Erarbeitung der Projekte der Zusammenarbeit (Projektbeschreibung, Festlegung der jeweiligen Verpflichtungen der Partner)
- d. Koordinierung der Durchführung gemeinsamer Projekte (finanzielle Koordination, Projektüberwachung)
- e. Unterstützung und Begleitung der Dokumentation der getätigten Ausgaben, Begleitung und Bewertung (Durchführungsberichte)

Die Betreuung der einzelnen Projekte wird jeweils zwischen den Partnern festgelegt.

(2) Informations- und Erfahrungsaustausch

Die Partner führen einen fortlaufenden Informations- und Erfahrungsaustausch durch und leisten sich gegenseitig Unterstützung, um die vorgegebenen Ziele zu erreichen.

Die Partner verständigen sich darauf, dass die jeweils gastgebende LAG für die Organisation sowie die Gestaltung des Veranstaltungs-, Exkursions- und Besuchsprogramms innerhalb ihrer Region verantwortlich ist.

(3) Projektanträge

Die Anträge mit konkretem Kosten- und Finanzierungsplan werden jeweils nach Zustimmung der Entscheidungsgremien aller beteiligten Lokalen Aktionsgruppen von der koordinierenden LAG der zuständigen Stelle zugeleitet.



§ 4

Finanzieller Rahmen der Zusammenarbeit

Der Verteilerschlüssel für die einzelnen Projekte wird je nach Projektinhalt bestimmt. Mit der Vorlage des Projektantrages wird der Beschluss von der federführenden LAG der zuständigen Stelle mitgeteilt. Die Anteile der einzelnen Lokalen Aktionsgruppen sind gesondert darzustellen.

§ 5

Geheimhaltung

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über die beabsichtigten Projekte legen sich die Partner gegenseitig technische, finanzielle und/oder andere Informationen, Materialien oder Daten offen, die entweder in schriftlicher, mündlicher oder in jeder anderen Form, elektronisch oder auf sonstige Weise vorliegen und die als vertraulich und gesetzlich geschützt gelten. Die Partner sind sich darüber einig, dass die überlassenen vertraulichen Informationen ausschließlich in dem durch die Art und Weise der konkreten Kontaktaufnahme bzw. Geschäftsbeziehung begründeten Umfang verwendet werden dürfen. Eine anderweitige Verwendung bedarf der schriftlichen Zustimmung der anderen Partner.

Als nicht geheim gelten Daten,

- die bereits vor Offenlegung gegenüber den anderen Partnern und ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig in ihrem Besitz waren,
- die ohne ihr Zutun veröffentlicht worden oder anderweitig ohne ihr Verschulden allgemein bekannt geworden sind,
- die ihr nach Abschluss der Absichtserklärung von einem oder mehreren Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung rechtmäßig, also ohne Bruch dieser Vereinbarung durch den/die empfangenden Partner, übermittelt wurden,
- die schriftlich durch den offenlegenden Partner gegenüber den anderen Partnern freigegeben werden,
- die ohne entsprechende Verpflichtungen und Beschränkungen von dem offenlegenden Partner einem Dritten zugänglich gemacht worden sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

Frühere mündliche oder schriftliche Vereinbarungen zwischen den Partnern in Bezug auf den Gegenstand dieser Absichtserklärung sind mit deren Inkrafttreten gegenstandslos. Die für die LAGn zuständige ELER-Verwaltungsbehörde (Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, MWVLW) erhält die Kooperationsvereinbarung zur Genehmigung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Repräsentanten der Partner sowie der Bestätigung durch die ELER-Verwaltungsbehörde in Kraft.



Für die LAG Lahn-Taunus Diez, den <hr/> Michael Schnatz, Vorsitzender LAG Lahn-Taunus	Für die LAG Raiffeisen-Region Pudersbach, den <hr/> Volker Mendel, Vorsitzender LAG Raiffeisen-Region	Für die LAG Rhein-Wied Linz am Rhein, den <hr/> Hans-Günter Fischer, Vorsitzender LAG Rhein-Wied
Für die LAG Westerwald Montabaur, den <hr/> Achim Schwickert, Vorsitzender LAG Westerwald	Für die LAG Westerwald-Sieg Altenkirchen, den <hr/> Michael Lieber, Vorsitzender LAG Westerwald-Sieg	